

Vergünstigungen beim Telefonieren

Aufgrund der Vielzahl der auf dem Markt vertretenen Telefongesellschaften ist eine konkrete Aussage über angebotene Vergünstigungen für schwerbehinderte Menschen nicht möglich.

Es wird daher empfohlen, sich direkt an die jeweiligen Telefonanbieter zu wenden, um nähere Informationen zu erhalten.



Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stehen Ihnen für weitere Informationen und zur Beantwortung von Fragen rund um das Thema Schwerbehindertenrecht gern zur Verfügung.

Nutzen Sie auch unser Informationsmaterial auf unseren Internetseiten unter www.lasv.brandenburg.de.

Fotos:
stock.adobe.com: BrAt82 | new africa | Nopphon | Seventyfour

RUNDFUNKBEITRAG

Wir sind für Sie da

Landesamt für Soziales und Versorgung

Schwerbehindertenrecht
Lipezker Straße 45, Haus 6
03048 Cottbus

Standort Frankfurt (Oder)

Robert-Havemann-Straße 4
15236 Frankfurt (Oder)

Standort Potsdam

Zeppelinstraße 48
14471 Potsdam

Servicetelefon und Kontaktdaten:

Telefon: 0355 2893-800
E-Mail: service@lasv.brandenburg.de

Erreichbarkeit Servicetelefon:

Montag: 8:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr
Dienstag: 8:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Donnerstag: 8:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr
Freitag: 8:00 - 12:00 Uhr

Besuchszeiten: Persönliche Vorsprachen nur nach Terminvereinbarung über das Servicetelefon.

Informationen auch unter: www.lasv.brandenburg.de

Impressum:

Landesamt für Soziales und Versorgung
Lipezker Straße 45
03048 Cottbus
Telefon: 0355 2893 0
E-Mail: post@lasv.brandenburg.de
Internet: www.lasv.brandenburg.de

Druck: DRUCKZONE GmbH & Co. KG, Cottbus
Auflage: 400 Stück
Stand: Juli 2023

RUNDFUNKBEITRAG



Rundfunk Ermäßigung und Befreiung vom Rundfunkbeitrag



Ermäßigung Rundfunkbeitrag

Der Rundfunkbeitrag wird nach § 4 Absatz 2 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag auf Antrag für folgende natürliche Personen auf ein Drittel ermäßigt:

- Blinde oder nicht nur vorübergehend wesentlich sehbehinderte Personen mit einem Grad der Behinderung (GdB) von wenigstens 60 allein wegen der Sehbehinderung,



- hörgeschädigte Menschen, die gehörlos sind oder denen eine ausreichende Verständigung über das Gehör auch mit Hörhilfen nicht möglich ist und
- behinderte Menschen, deren GdB nicht nur vorübergehend 80 beträgt und die wegen ihres Leidens an öffentlichen Veranstaltungen **ständig** nicht teilnehmen können. Menschen mit Behinderung, die noch in nennenswertem Umfang an öffentlichen Veranstaltungen (auch z. B. Berufstätigkeit) teilnehmen können, erfüllen die Voraussetzung nicht. Es muss eine allgemeine und umfassende Nichtteilnahme am öffentlichen Leben gegeben sein, was letztlich einem Öffentlichkeitsausschluss gleichkommt.

Merkzeichen „RF“

Anspruch auf Befreiung vom Rundfunkbeitrag haben:

- Taubblinde Menschen (Merkzeichen TBI),
- Empfängerinnen und Empfänger von Blindenhilfe nach § 72 SGB XII bzw. von Pflegegeld nach dem Landespflegegeldgesetz.

Bei schwerbehinderten Menschen werden die gesundheitlichen Voraussetzungen für die Ermäßigung des Rundfunkbeitrages durch das Merkzeichen „RF“ auf der Rückseite des Schwerbehindertenausweises nachgewiesen.

Die Befreiung oder Ermäßigung der Beitragspflicht gilt für die Antragstellenden sowie für die Ehegattin bzw. den Ehegatten oder für die eingetragene Lebenspartnerin bzw. den eingetragenen Lebenspartner, wenn sie gemeinsam in einer Wohnung leben, für die Rundfunkbeitrag gezahlt wird. Zudem gilt sie für Mitbewohnerinnen und Mitbewohner, die gemeinsam mit dem Antragstellenden eine Einatzgemeinschaft im Sinne des § 19 SGB XII bilden.

Entsprechende Anträge sind beim Beitragsservice von ARD ZDF Deutschlandradio in 50656 Köln zu stellen.



Beitragspflichtbefreiung

Einen vorrangigen Anspruch auf Befreiung vom Rundfunkbeitrag aus sozialen Gründen haben z. B. Empfängerinnen und Empfänger von

- Hilfe zum Lebensunterhalt (SGB XII),
- Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (SGB XII),
- Sozial- oder Arbeitslosengeld II (SGB II),
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG),
- Leistungen nach dem Ausbildungsförderungsgesetz (BaföG),
- Berufsausbildungsbeihilfe und Ausbildungsgeld (SGB III),
- Pflegezulagen nach dem Lastenausgleichsgesetz (LAG),
- Sonderfürsorge im Sinne des § 27e Bundesversorgungsgesetz.

Weitere Auskünfte finden Sie im Internet unter www.rundfunkbeitrag.de oder unter dem Service-Telefon **01806 999 555 10** (kostenpflichtig).